



**Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales**

*Menschen und ihre Zukunft im Zentrum.*

# **Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales**

## **Kostenreglement**

**gültig ab 1. Juli 2013**

Mit den ordentlichen Verwaltungskosten sind die Kosten für die Durchführung der beruflichen Vorsorge abgedeckt mit folgenden Ausnahmen:

Zusätzliche Kosten, welche der **versicherten Person** individuell in Rechnung gestellt werden:

### 1 Einkaufsberechnung

|   |           |
|---|-----------|
| Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr             | kostenlos |
| Weitere Anfragen/Berechnungen gegen Vorkasse pro Fall | CHF 100   |

### 2 Wohneigentumsförderung

|   |           |
|---|-----------|
| Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr                               | kostenlos |
| Weitere Anfragen/Berechnungen ohne Durchführung gegen Vorkasse pro Fall | CHF 100   |
| Durchführung Vorbezug gegen Vorkasse pro Fall                           | CHF 500   |
| Durchführung Verpfändung gegen Vorkasse pro Fall                        | CHF 200   |

Gebühren und Abgaben an Dritte (z.B. Grundbuchgebühren) sind in den genannten Beträgen nicht inbegriffen und gehen zu Lasten der versicherten Person.

### 3 Scheidung

|   |           |
|---|-----------|
| Erste Anfrage/Berechnung pro Kalenderjahr             | kostenlos |
| Weitere Anfragen/Berechnungen gegen Vorkasse pro Fall | CHF 200   |

Zusätzliche Kosten, welche **dem angeschlossenen Arbeitgeber** in Rechnung gestellt werden:

### 4 Verspätete Meldungen (rückwirkende Mutationen)

|   |         |
|---|---------|
| Verspätete Meldungen (Lohnmeldung, Eintritte, Austritte, etc.) rückwirkend ins Vorjahr bei Meldung nach dem 31. Januar des laufenden Jahres |         |
| pro versicherte Person  | CHF 100 |

Die Auskunftspflicht und Meldepflichten des Arbeitgebers sind im Reglement Artikel 9 Absatz 4, 5 und 6 und in der Versicherungsvereinbarung geregelt.

|   |         |
|---|---------|
| Verspätete Meldungen (Lohnmeldung, Eintritte, Austritte, etc.) für das laufende Jahr bei Meldung mit mehr als drei Monaten Verzug<br>pro versicherte Person | CHF 100 |
| Verspätete Meldung von Arbeitsunfähigkeitsfällen<br>Bei Meldung nach Ablauf von drei Monaten*   | CHF 100 |

\*Bei Arbeitsunfähigkeit von kumulativ mehr als 30 Tagen ist die Arbeitsunfähigkeit spätestens drei Monate nach Beginn zu melden. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Unfalls ist die Kopie der Unfallmeldung einzureichen.

## 5 Beitragsinkasso

|   |         |
|---|---------|
| Erste Mahnung   | CHF 20  |
| Zweite Mahnung  | CHF 100 |
| Eingeschriebene Mahnung   | CHF 200 |
| Betreibungsbegehren   | CHF 300 |
| Fortsetzungsbegehren  | CHF 300 |
| Konkurs-/Pfändungsbegehren (nach Aufwand, aber mindestens)        | CHF 300 |
| Rechtsöffnung (nach Aufwand, aber mindestens)                     | CHF 500 |
| Klagebegehren (nach Aufwand, aber mindestens)                     | CHF 500 |
| Ausarbeitung eines Zahlungsplanes (nach Aufwand, aber mindestens) | CHF 500 |
| Forderungseingaben, Konkurs, SiFo, etc.                           |         |
| pro versicherte Person  | CHF 50  |
| mindestens jedoch   | CHF 200 |
| Information Aufsichtsbehörde und Versicherte                      | CHF 500 |

Hinzu kommen die ordentlichen Betreibungs- und Gerichtsgebühren.

## 6 Teilliquidation/Gesamtliquidation

Bei einer Teilliquidation infolge Personalabbau/Restrukturierung einer angeschlossenen Arbeitgeberfirma (Art. 2 Reglement Teilliquidation) werden dem betreffenden Arbeitgeber die folgenden Kosten belastet:

|  |                   |
|--|-------------------|
| Durchführung Teilliquidation<br>pro versicherte Person<br>mindestens | CHF 50<br>CHF 300 |
|--|-------------------|

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Erstellung Verteilplan |         |
| pro versicherte Person | CHF 50  |
| mindestens             | CHF 300 |

## 7 Vertragsauflösung

Eine Vertragsauflösung im Sinne dieses Artikels liegt vor bei

- a) einer Kündigung des Anschlussvertrages (Versicherungsvereinbarung) durch einen angeschlossenen Arbeitgeber
- b) einer Kündigung des Anschlussvertrages durch die Vorsorgestiftung für Gesundheit und Soziales aufgrund eines vertragswidrigen Verhalten des angeschlossenen Arbeitgebers
- c) Liquidation oder Konkurs eines angeschlossenen Arbeitgebers

Muss nicht gleichzeitig eine Teilliquidation durchgeführt werden, so werden die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

|  |           |
|--|-----------|
| vorzeitige Berechnung Austrittsleistungen gegen Vorkasse |           |
| Grundgebühr pro Anschlussvertrag                         | CHF 500   |
| zusätzliche Kosten pro versicherte Person                | CHF 50    |
| Auflösungskosten gegen Vorkasse                          |           |
| Grundgebühr pro Anschlussvertrag                         | CHF 2'000 |
| zusätzliche Kosten pro versicherte Person                | CHF 100   |

## 8 Offertstellung

|  |         |
|--|---------|
| Erstellung einer Offerte bei bestehendem Anschlussvertrag  |         |
| a) Grundgebühr für eine Offertvariante   | CHF 100 |
| b) Kosten für jede zusätzliche Variante  | CHF 100 |
| Die Offertkosten werden nur im Falle einer Vertragsauflösung, welche innerhalb eines Jahres nach der Offertstellung erfolgt, in Rechnung gestellt. |         |

|  |                            |
|--|----------------------------|
| <p>Erstellung einer Offerte ohne bestehenden Anschlussvertrag (Neuofferte)</p> <p>a) Grundgebühr für eine Offertvariante<br/>b) Kosten für jede zusätzliche Variante</p> <p>Die Offerte wird nur gegen Vorkasse erstellt. Die Offertkosten werden bei Annahme der Offerte und nachfolgendem Anschluss an die Vorsorgestiftung zurückerstattet.</p> | <p>CHF 100<br/>CHF 100</p> |
|--|----------------------------|

Es liegt in der Kompetenz des Stiftungsrats, die verrechneten Kosten zu erlassen.

## 9 Weitere Aufwendungen

Die Kosten für weitere Aufwendungen, welche den für die Durchführung der beruflichen Vorsorge üblichen Umfang qualitativ oder quantitativ übersteigen, können dem angeschlossenen Arbeitgeber belastet werden.

Der angewendete Stundensatz beträgt in Abhängigkeit der Komplexität (Stand 01.07.2013):

|         |                                  |
|---------|----------------------------------|
| CHF 250 | Stiftungsrat                     |
| CHF 220 | Leitung Pensionskassenverwaltung |
| CHF 410 | Pensionsversicherungsexperte     |

Die Ansätze werden vom Stiftungsrat jährlich neu festgelegt.

## 10 Schlussbestimmungen

Das Kostenreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert oder ergänzt werden. Änderungen werden der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Dieses Kostenreglement wurde vom Stiftungsrat anlässlich seiner Sitzung vom 17. Juni 2013 genehmigt und tritt per 1. Juli 2013 in Kraft.